

1 Abkürzungen und Begriffe

- 1.1 Die Zeppelin Österreich GmbH wird im Folgenden „ZOE“ genannt.
- 1.2 „Vertrag“ bezeichnet jeden Kauf-, Werk- oder Bezugsvertrag, den ZOE als Käufer, Werkbesteller oder Auftraggeber über den Kauf oder die Herstellung/Reparatur von Waren, Gütern, Sachen, insbesondere von (Bau-)Maschinen, Fahrzeugen, Geräten oder Ersatzteilen und dgl. oder über die Erbringung von (Dienst-)Leistungen welcher Art immer mit einer natürlichen oder juristischen Person („Lieferant“) als Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat.

2 Geltung dieser Einkaufsbedingungen und Vertragsbestandteile

- 2.1 Für alle Bestellungen durch ZOE gelten nur diese Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vertragsbedingungen des Lieferanten in seinen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 2.2 Mit erstmaliger Lieferung oder Leistungserbringung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 2.3 Mangels anderer Vereinbarung ergibt sich der Inhalt des Vertrages aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 - 2.3.1 zwischen ZOE und dem Lieferanten individuell vereinbarte Bedingungen,
 - 2.3.2 die zwischen den Vertragsteilen abgesprochene Leistungsbeschreibung,
 - 2.3.3 die Einkaufsbedingungen der Zeppelin Österreich GmbH in der jeweiligen Fassung.
- 2.4 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.3) zuerst genannt sind.

3 Angebote

- 3.1 Angebote macht der Lieferant auf Anfrage von ZOE nach Maßgabe der angefragten Mengen und Beschaffenheit unter Geltung dieser Bedingungen. Auf Abweichungen seines Anbotes im Verhältnis zur Anfrage hat der Lieferant schriftlich hinzuweisen. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen genannt („Circa“-Angaben), stimmt der Lieferant allfälligen Über- oder Unterschreitungen durch ZOE im Ausmaß von bis zu 10 Prozent zu.
- 3.2 Der Lieferant ist an sein Angebot sechs Wochen ab Zugang bei ZOE gebunden.
- 3.3 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für ZOE unentgeltlich und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage von ZOE erstellt wurden.

4 Bestellungen

- 4.1 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.
- 4.2 Als Bestelltag gilt jener Tag, an welchem die Bestellung an den Lieferanten übersendet wurde.
- 4.3 Jede durch ZOE getätigte Bestellung ist umgehend und ausnahmslos schriftlich zu bestätigen.
- 4.4 Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von sieben Tagen ab dem Bestelltag bei ZOE ein, kommt der Vertrag mit dem in der Bestellung angegebenen Inhalt zustande, es sei denn, ZOE tritt von der Bestellung zurück, wozu ZOE bei Nichteinlangen der Auftragsbestätigung ohne Angabe von Gründen berechtigt ist.
- 4.5 Führt ZOE in der Bestellung die Preise und sonstigen Bedingungen wie etwa die Lieferfristen oder Liefertermine nicht an, so hat sie der Lieferant in der Auftragsbestätigung anzugeben. ZOE ist berechtigt, die Bestellung binnen sieben Tagen zu widerrufen, wenn sie mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht einverstanden ist. Im Fall des Widerrufs kommt ein Vertrag nicht zustande.

5 Lieferung und Versand

- 5.1 Die Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. den nachfolgenden Anweisungen seitens ZOE zu den vereinbarten Terminen.
- 5.2 Erfüllungsort ist der von ZOE angegebene Bestimmungsort, sonst die in der Bestellung genannte Niederlassung von ZOE. Die Ware ist sach- und transportgerecht zu verpacken.
- 5.3 Der Lieferant hat die Versandvorschriften seitens ZOE und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten und in allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen die Bestell- und Artikelnummern anzugeben.
- 5.4 Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 5.5 Der Lieferant hat auf seine Kosten für eine ausreichende Versicherung der Lieferung zu sorgen.

6 Lieferfristen, Liefertermine

- 6.1 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Lieferfristen beginnen mit dem Bestelltag zu laufen. Sofern nicht anderes vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist sieben Tage.
- 6.2 ZOE ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

7 Lieferverzug

- 7.1 Bei drohendem Lieferverzug ist ZOE unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen.
- 7.2 Bei Überschreiten der vereinbarten Lieferfristen bzw. –termine ist ZOE berechtigt, ohne Führung eines Schadensnachweises eine Vertragsstrafe von einem Prozent pro angefangener Woche Verzug, höchstens jedoch zehn Prozent des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Macht ZOE von ihrem Rücktrittsrecht wegen Lieferverzuges Gebrauch oder ist der Lieferant nicht (mehr) in der Lage, die vertragsgemäße Leistung vollständig zu erbringen, so schuldet er als Vertragsstrafe jedenfalls zehn Prozent des Gesamtpreises.
- 7.3 Eine Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten weder von seiner Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt sie die Geltendmachung des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens aus.

8 Qualität und Abnahme

- 8.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware oder die Leistungen unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen (Ö-Normen, ÖVE-Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen etc.) und dem Stand der Technik entsprechen. Er garantiert die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie, zumindest handelsübliche Qualität und die Erfüllung sämtlicher zugesagter Eigenschaften.
- 8.2 Bei Dienstleistungen leistet der Lieferant Gewähr für eine sorgfältige Ausführung.
- 8.3 ZOE treffen keine Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten. Die vorbehaltlose Annahme oder Zahlung gelieferter Ware bzw. entgegen genommener Leistungen ist in Ansehung der Gewährleistungsansprüche von ZOE ohne Belang. Der Lieferant verzichtet während der Gewährleistungsfrist oder einer allenfalls vereinbarten Garantiefrist auf den Einwand der verspäteten Anzeige.
- 8.4 ZOE behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Bestandsfall hat der Lieferant auf Verlangen durch ZOE die Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung zu tragen.
- 8.5 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- 8.6 Ist für den Fall des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt der Anspruch darauf auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

9 Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise. Preisermäßigungen (Einkaufspreise oder andere Gestehungskosten des Lieferanten) in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen ZOE zugute.
- 9.2 Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant, es sei denn, zwischen den Vertragsteilen ist etwas anderes vereinbart.
- 9.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 9.4 Das Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Einlangens der vertragskonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistungserbringung und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfungsreifen Rechnung, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- 9.5 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels, ist ZOE berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

10 Aufrechnung und Abtretung

- 10.1 Gegen Ansprüche von ZOE kann der Lieferant nur mit gerichtlich festgestellten oder durch ZOE schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 10.2 Die Abtretung von Forderungen gegen ZOE ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

11 Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt ZOE über erste Aufforderung von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung oder Leistungserbringung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.
- 11.2 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
- 11.4 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistungserbringung hat der Lieferant nach Wahl durch ZOE kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist ZOE nach Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.
- 11.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.
- 11.6 Bis zur vertragsgemäßen Übergabe und Abnahme trägt der Lieferant sämtliche Gefahren wie insbesondere Zerstörung, Verlust, Diebstahl, Beschädigung etc. Es obliegt dem Lieferanten, die ihn bis zum Gefahrenübergang treffenden Risiken angemessen zu versichern.
- 11.7 Der Lieferant haftet für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Vertragsabwicklung durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 11.8 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten.

12 Informationen und Daten

- 12.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen etc., die ZOE dem Lieferanten zur Anbotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum von ZOE.
- 12.2 Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren.

13 Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstands nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.2 Sofern ZOE dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie etwa von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant ZOE hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

14 Datenschutz

- 14.1 Der Lieferant erklärt sein Einverständnis, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

15 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- 15.1 ZOE und der Lieferant werden Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners stammen und als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Vertrages hinaus geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtungen werden die Vertragsteile auf ihre Angestellten und Beauftragten überbinden.
- 15.2 Unter vertraulichen Informationen (Punkt 15.1) werden alle Informationen verstanden, die ein Vertragsteil dem anderen auf welche Weise immer (schriftlich, mündlich oder in Form von Plänen, Dokumentationen etc.) mitteilt, insbesondere technische Daten, Kundendaten, Geschäftsbedingungen und Verträge, Daten über Mitarbeiter, Lieferanten und Vertriebspartner, Know-how, Produktideen, Daten betreffend Forschung, Entwicklung, Produktion, Technologie, Finanzen, Kostenstrukturen etc.
- 15.3 Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind jedenfalls Informationen, die
 - 15.3.1 rechtmäßig von einem Dritten zugegangen oder der Öffentlichkeit nachweislich auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugänglich sind;
 - 15.3.2 von Mitarbeitern eines Vertragsteils eigenständig entwickelt wurden;
 - 15.3.3 dem, die Informationen erlangenden Vertragsteil zur Zeit der Informationserteilung durch den anderen Vertragsteil bereits bekannt sind;
- 15.3.4 aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden müssen.

16 Rücktrittsrecht, Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 16.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, haben Verträge eine durch den Lieferanten einmalig zu erbringende Leistung zum Gegenstand und begründen Zielschuldverhältnisse. Rücktrittsrechte stehen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.
- 16.2 Ist ausnahmsweise ein auf Dauer angelegter Leistungsaustausch vereinbart, so werden derartige Verträge mangels anders lautender Übereinkunft auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.
- 16.3 Aus wichtigem Grund kann ZOE vom Vertrag zurücktreten (Punkt 16.1) bzw. die vorzeitige Auflösung des Vertrages erklären (Punkt 16.2). Ein wichtiger Grund, der ZOE zu Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor
 - 16.3.1 bei Liefer- oder Leistungsverzug des Lieferanten trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen; dem Lieferverzug ist die vom Vertrag abweichende Lieferung gleichzusetzen;
 - 16.3.2 wenn der Lieferant bei Abschluss des Vertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, die deren Kenntnis ZOE die Bestellung nicht erteilt hätte;
 - 16.3.3 bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Lieferanten oder, ist der Lieferant juristische Person, bei Liquidation;
 - 16.3.4 bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Lieferanten, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, bei Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren;
 - 16.3.5 wenn der Lieferant gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind.

17 Sonstige Bestimmungen

- 17.1 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- 17.3 Auf allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag, auch über seine Gültigkeit selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen (IPRG) und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 17.4 Für Streitigkeiten aus dem Vertrag und überhaupt aus der Geschäftsverbindung zwischen ZOE und dem Lieferanten wird ausschließlich das für Wien Inner Stadt Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart. ZOE ist nach freiem Ermessen überdies berechtigt, ihre Ansprüche beim allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder bei jenem Gericht geltend zu machen, in dessen Sprengel die in der Bestellung genannte Niederlassung von ZOE ihre Anschrift hat.